

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

*Sascha Wohlgemuth, VISCHER AG**

Seit Anfang des Jahres haben reuige Steuerpflichtige oder deren Erben die Möglichkeit, unter vorteilhafteren Bedingungen in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Dafür sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen.

Deklariert ein Steuerpflichtiger seine Einkommens- und Vermögenswerte nicht vollständig und die Steuerverwaltung kommt ihm auf die Schliche, wird es sehr schnell teuer. Dann werden die nicht deklarierten Steuern der letzten zehn Jahre, die darauf angefallenen Verzugszinsen sowie eine Busse fällig. Der Standardtarif für die Busse beträgt 100% der hinterzogenen Steuern. Bei leichtem Verschulden kann sie bis zu einem Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden auf das Dreifache erhöht werden.

Seit dem 1. Januar 2010 wird bei der ersten Selbstanzeige (Offenlegung einer Steuerhin-

terziehung) auf die Erhebung der Busse ganz verzichtet. Damit fallen nur Nachsteuern und Verzugszinsen für zehn Jahre an. Von dieser Möglichkeit können auch juristische Personen Gebrauch machen. Erben profitieren bei der Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer, diese wird nur noch für die letzten drei – anstatt zehn – Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers erhoben. Die Vereinfachung betrifft ausschliesslich Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern. Bei allen übrigen Steuerarten, wie zum Beispiel Mehrwert-, Schenkungs- oder Verrechnungssteuern, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Voraussetzungen sowohl für die vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen als auch für die straflose Selbstanzeige sind, dass die Hinterziehung keiner Behörde bekannt ist, die Erben bzw. die Steuerpflichtigen die Verwaltung vor-

behaltlos bei der Feststellung des hinterzogenen Einkommens und Vermögens unterstützen und die Betroffenen sich ernsthaft um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemühen.

Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige kann jeder Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Berücksichtigt werden Deklarationen ab dem 1. Januar 2010. Selbstanzeigen, die vor diesem Datum rechtskräftig erledigt sind, stehen der Erstmaligkeit somit nicht entgegen.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es wird auch auf eine Strafverfolgung für allfällige weitere Straftaten, welche zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen worden sind (z. B. Urkundendelikte), verzichtet.

Sind mehrere Kantone vom Sachverhalt der Selbstanzeige betroffen, muss diese in allen

Kantonen gleichzeitig erfolgen, damit in allen Kantonen die vorteilhaften Konditionen zur Anwendung gelangen.

Ist ein Steuerpflichtiger gleichzeitig Erbe und Ehegatte eines Erblassers, ist zu beachten, dass für ihn grundsätzlich die zehnjährige Nachsteuerperiode massgebend ist.

Es lohnt sich, eine Selbstanzeige korrekt vorzubereiten. Es reicht nicht zwingend aus, die hinterzogenen Werte lediglich in der nächsten Steuererklärung neu aufzuführen. Es wäre schade um die verpasste Chance, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden und deswegen eine vorteilhaftere Nachbesteuerung entfällt.

**Sascha Wohlgemuth, Advokat, ist Mitglied des Steuerteam bei VISCHER AG*